

A M T S B L A T T

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 11

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.06.2017

41. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Glindbachniederung, Hesedorfer Wiesen und Keenmoorwiesen“ im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15. März 2012

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Glindbusch“ im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15. März 2012

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wiestetal“ in der Stadt Rotenburg (Wümme), der Samtgemeinde Sottrum im Landkreis Rotenburg (Wümme) und dem Flecken Ottersberg im Landkreis Verden vom 20. Dezember 2012

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hemslinger Moor“ in der Gemeinde Scheeßel und der Samtgemeinde Bothel im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 10. Juli 2014

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Veersniederung“ in der Gemeinde Scheeßel und der Samtgemeinde Bothel im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 10. Juli 2014

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Haaßeler Bruch“ in den Gemarkungen Haaßel, Gemeinde Selsingen, Anderlingen und Ohrel, Gemeinde Anderlingen, Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 17. Dezember 2014

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kinderberg und Stellbachniederung“ in der Samtgemeinde Fintel im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 11. Mai 2015

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Borstgrasrasen bei Badenstedt“ in der Samtgemeinde Zeven vom 8. Oktober 2015

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Beverniederung“ in der Stadt Bremervörde und der Samtgemeinde Selsingen im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 17. November 2016

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwingetal“ in der Stadt Bremervörde im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 4. Januar 2017

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Eich" in der Stadt Visselhövede im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 9. Mai 2017

Hinweis: Die jeweiligen Begründungen zu den Verordnungen können auf der Internetseite des Landkreises Rotenburg ([www.lk-row.de/Bürgerservice/Natur und Umwelt/Naturschutz/Naturschutzgebiete](http://www.lk-row.de/Bürgerservice/Natur%20und%20Umwelt/Naturschutz/Naturschutzgebiete)) heruntergeladen werden.

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

29. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil A, Kernstadt (An der Rodau) der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 3. März 2017

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den Bebauungsplan Nr. 108 - An der Rodau - vom 3. März 2017

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2017 vom 9. März 2017

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2017 vom 23. Februar 2017

Haushaltssatzung der Gemeinde Brockel für das Haushaltsjahr 2017 vom 7. März 2017

Haushaltssatzung der Gemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2017 vom 22. März 2017

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Eich"
in der Stadt Visselhövede im Landkreis Rotenburg (Wümme)
vom 09.05.2017**

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 BNatSchG¹ i. V. m. den §§ 14, 15, 16, 32 NAGBNatSchG² wird verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 5 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Eich" erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit "Südheide". Es befindet sich im Landkreis Rotenburg (Wümme) in der Stadt Visselhövede.
Das NSG erstreckt sich von Gut Kettenburg (Stadt Visselhövede) nach Südwesten bis zur Kreisgrenze zum Landkreis Heidekreis. Es befindet sich in der naturräumlichen Einheit "Südheide" im Naturraum "Lüneburger Heide und Wendland". Das auf einem Geesthang gelegene Waldgebiet Eich ist charakterisiert durch ausgedehnte bodensaure Buchenwälder mit geringer bis mäßiger Nährstoffversorgung auf lehmigem Geschiebedecksand. Eingestreut sind Nadelwaldbestände hauptsächlich aus Fichte, im Südwesten befindet sich in einer versumpften Geländesenke ein Kleinmoor.
Das Gebiet ist ein wichtiger Lebensraum für Fledermausarten wie das Große Mausohr, eine nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützte Tierart, sowie weiterer Tier- und Pflanzenarten.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 5.000 und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 (Anlage). Sie verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, liegen im NSG. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Verordnung und Karten können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Visselhövede und beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG liegt vollständig innerhalb des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiets³ "Lehrde und Eich".
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 84 ha.

**§ 2
Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie als Landschaft von besonderer Eigenart und Vielfalt. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
 1. die Erhaltung und Entwicklung von Hainsimsen-Buchenwäldern auf dem Geesthügel des Eichs, insbesondere auch als Lebensraum des Großen Mausohres,
 2. die Erhaltung und Förderung eines kleinen Übergangs- und Schwingrasenmoores einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten,
 3. die Erhaltung und Förderung naturnaher Waldkomplexe,
 4. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft,
 5. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere, insbesondere der Fledermäuse sowie der europäischen Vogelarten mit Schwerpunkt auf allen baum- und baumhöhlenbewohnenden Arten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 6. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

³ Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)

- (3) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000"; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der § 7 Abs.1 Nr. 9 und 10 und § 32 Abs. 2 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet.
- (4) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
1. insbesondere der Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) jeweils einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 7140 - Übergangs- und Schwingrasenmoor
als naturnahes, waldfreies Übergangs- und Schwingrasenmoor, u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassem, nährstoffarmem Standort,
 - b) 9110 - Hainsimsen-Buchenwälder
als naturnaher Buchenwald auf bodensaurem Standort mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem kontinuierlich hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern,
 2. insbesondere der Tierart (Anhang II FFH-Richtlinie)
 - a) Großes Mausohr
als vitale, langfristig überlebensfähige Population durch Sicherung und Optimierung insbesondere unterwuchsarmer Buchenhallenwälder, aber auch anderer naturnaher, unterwuchsarmer Waldtypen.
- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs.2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Es werden insbesondere folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt
1. Hunde frei laufen zu lassen, sofern dies nicht zur ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht,
 2. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von naturnah aufgebauten Waldrändern,
 3. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 4. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen, ausgenommen von dem Verbot sind naturkundliche sowie waldkundliche Führungen,
 5. zu zelten, zu lagern, zu reiten, zu grillen oder Feuer zu machen,
 6. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
 7. im NSG unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben (starten, landen, fliegen) und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
 8. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 9. die Errichtung von Windkraftanlagen in einer Entfernung von bis zu 500 m von der Grenze des NSG,
 10. Leitungen jeder Art zu verlegen, auch wenn diese von außerhalb durch das NSG gebaut werden, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern, sofern sie nicht der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) dienen,
 11. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 6 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder forstliche Standortkartierung notwendig sind,
 12. Abfallstoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 13. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
 14. Wasser zu entnehmen oder in die bestehenden Wasserverhältnisse einzugreifen, auch wenn dies nur indirekt durch Entnahmen außerhalb des NSG erfolgt und auch wenn dies nur zu einer geringfügigen Änderung führt,
 15. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder andere Sonderkulturen anzulegen,
 16. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 17. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 18. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften,

- (3) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den nachfolgenden Absätzen 2 bis 4 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Eigentümerinnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben,
 - c) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - d) zur Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Umweltbildung nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Verbreiterung der vorhandenen Forstwege bis zu einer erforderlichen Wegebreite von bis zu 3,50 m, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist und unter Verwendung des bisher üblichen Deckschichtmaterials, ausschließlich mit bodensaurem oder natürlicherweise anstehendem Material. Die Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Asphaltaufrüchen ist untersagt,
 4. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
 5. die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres,
 6. Maßnahmen im Zusammenhang mit den Rechten aus dem Altvertrag vom 25.08.1931 soweit
 - a) dadurch keine grundwasserstauende Schichten zerstört werden,
 - b) keine Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie beeinträchtigt oder zerstört werden und
 - c) ruhestörende Arbeiten außerhalb der Brut- und Setzzeit durchgeführt werden,
 7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Dokumentation des im NSG befindlichen Grabhügels gemäß Niedersächsischem Denkmalschutzgesetz nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 8. unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit.
- (3) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt unberührt. Dem allgemeinen Verbot gemäß § 3 Abs. 1 unterliegt jedoch die Neuanlage von Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Kunstbauten ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde und soweit sie dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.
Die Anlage von Kirtungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise ist der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG und gemäß § 5 BNatSchG
1. auf **allen privateigenen Waldflächen** unter Beachtung folgender Vorgaben:
 - a) boden- und bestandschonende Holzentnahme in der Zeit vom 1. August bis 28. Februar eines jeden Jahres unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten, in der übrigen Zeit ist die Holzentnahme nur zulässig, wenn diese mindestens zehn Werktage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde,
 - b) Kahlschläge nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) belassen von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem starkem Totholz je vollem Hektar des jeweiligen Eigentümers bis zu dessen natürlichem Zerfall,
 - d) vornehmliche Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften,
 - e) flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser mindestens zehn Werktage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde oder eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - f) Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden sind und diese binnen eines Monats keine Einwände erhoben hat,

- g) ohne Düngung,
 - h) forstwirtschaftlich notwendiger Wegeneubau nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
2. auf den in der Karte schräg von unten links nach rechts oben schraffierten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den **Erhaltungszustand A** aufweisen unter Einhaltung der Vorgaben aus Punkt 1a) sowie e) bis h), nur, wenn
- a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m zueinander haben,
 - c) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und diese binnen eines Monats keine Einwände erhoben hat; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - d) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wird,
 - e) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - f) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - I) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der FFH-Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
 - II) je vollem Hektar der FFH-Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - III) je vollem Hektar der FFH-Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz mit einem Mindestdurchmesser von 50 cm und ab einer Länge von 3 m bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - IV) auf mindestens 90 % der FFH-Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,
 - g) bei künstlicher Verjüngung FFH-lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
 - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt.
3. auf den in der Karte schräg von unten rechts nach links oben schraffierten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den **Erhaltungszustand B oder C** aufweisen unter Beachtung der Vorgaben aus Punkt 1a), f) bis h), Punkt 2 a) bis e) und h), nur, wenn
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - I) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der FFH-Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - II) je vollem Hektar der FFH-Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der FFH-Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - III) je vollem Hektar der FFH-Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz mit einem Mindestdurchmesser von 50 cm und ab einer Länge von 3 m bis zum natürlichen Zerfall belassen wird,
 - IV) auf mindestens 80 % der FFH-Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
 - b) bei künstlicher Verjüngung auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden.
4. Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald.
- (5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 2 bis 4 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung, ihres Einvernehmens und im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.
- (6) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im NSG.
- (7) Weitergehende Vorschriften der § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (8) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG durch die zuständige Naturschutzbehörde zu dulden.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen.
- (3) § 15 NAGBNatSchG bleibt unberührt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

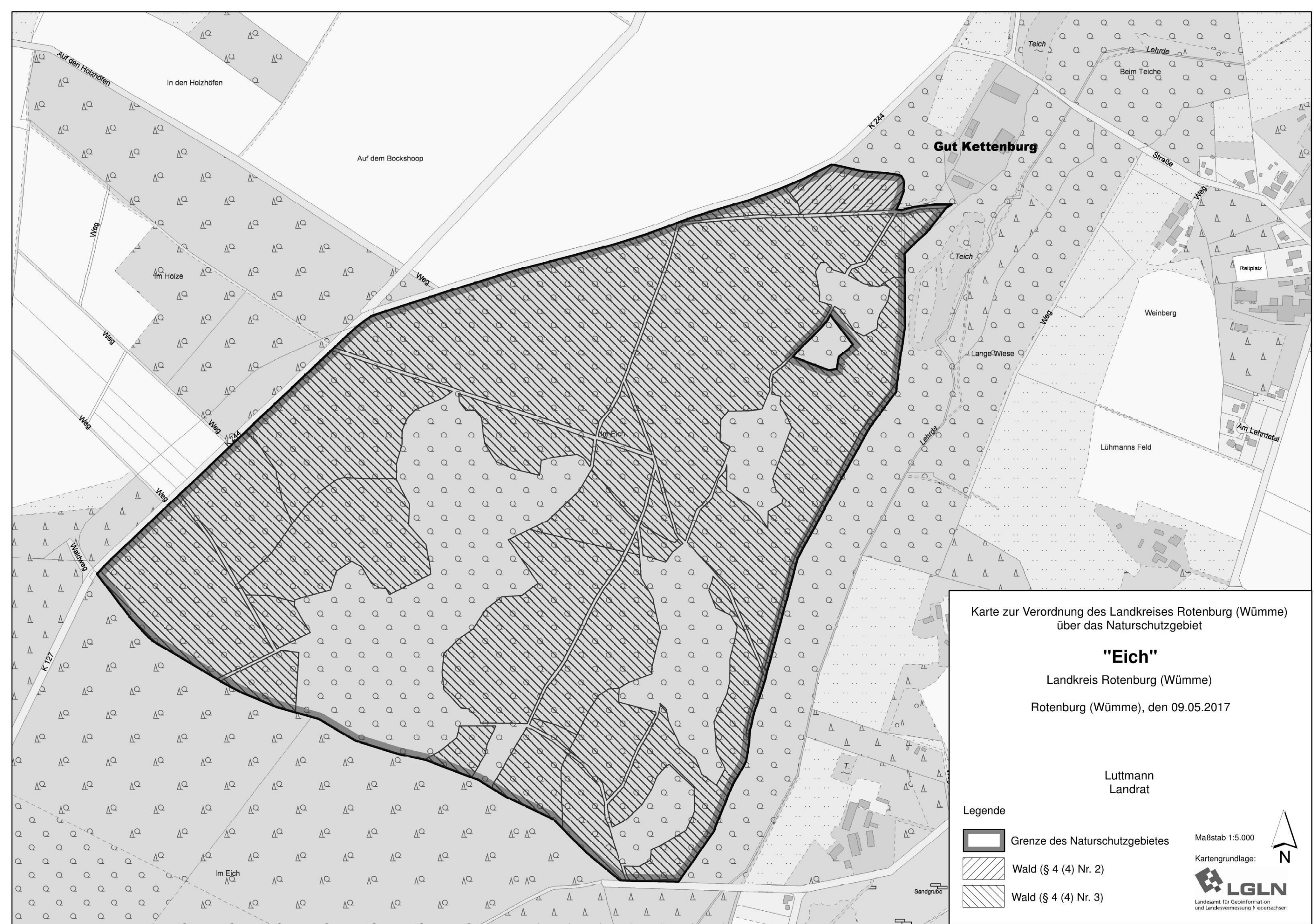
- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung bzw. Einvernehmenserklärung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 das Naturschutzgebiet betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 09.05.2017

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Luttmann
Landrat



Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet




"Eich"

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den 09.05.2017

Luttmann
Landrat

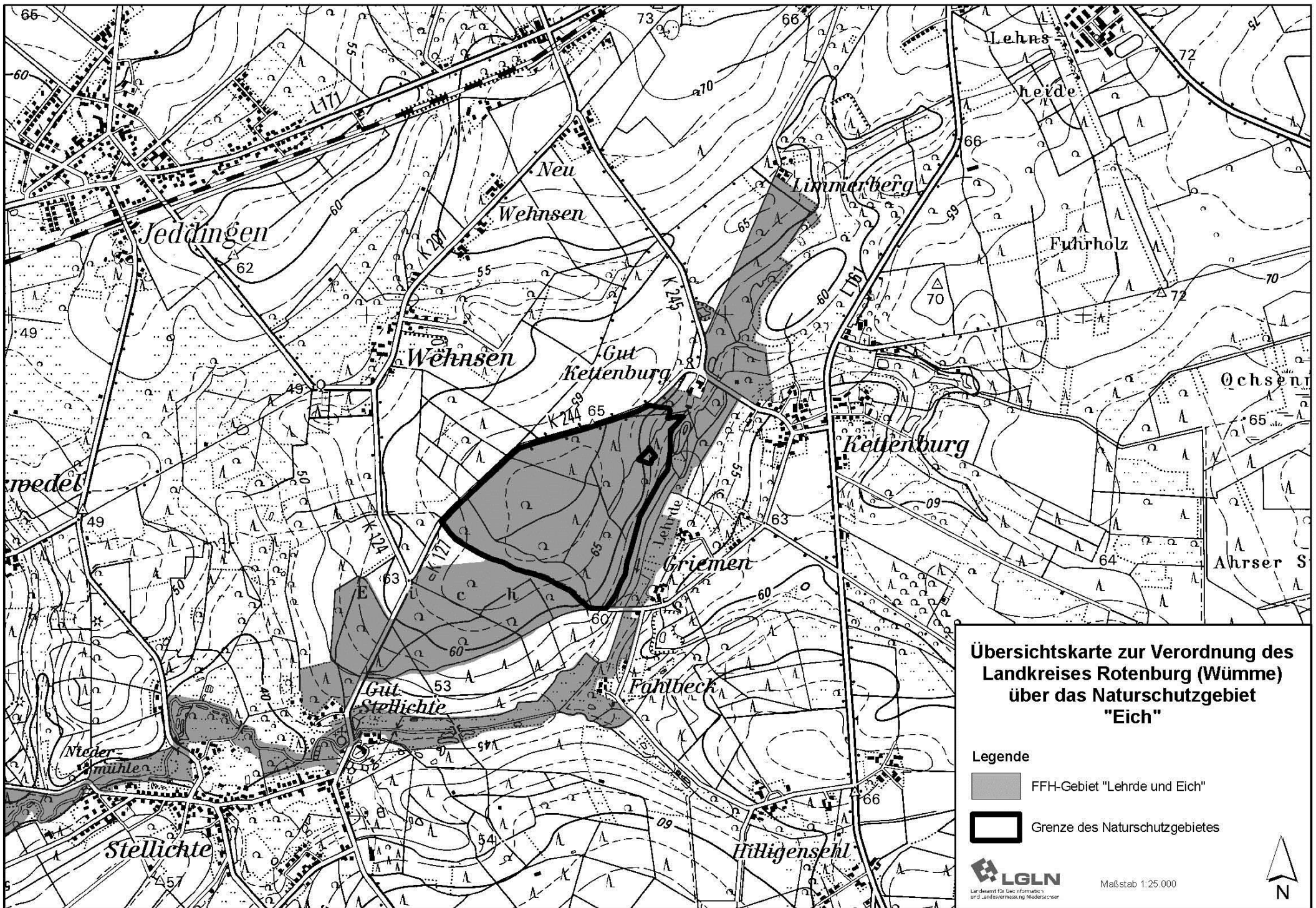
Legende

-  Grenze des Naturschutzgebietes
-  Wald (§ 4 (4) Nr. 2)
-  Wald (§ 4 (4) Nr. 3)

Maßstab 1:5.000



Kartengrundlage:





**Übersichtskarte zur Verordnung des
Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet
"Eich"**

Legende

-  FFH-Gebiet "Lehrde und Eich"
-  Grenze des Naturschutzgebietes



Maßstab 1:25.000



Begründung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet

"Eich"

Inhaltsverzeichnis:

1	Anlass der Schutzgebietsausweisung	1
2	Gebietsbeschreibung	2
2.1	Kurzcharakteristik/Gebietsprägende Landschaftselemente	2
2.2	Abgrenzung des Naturschutzgebietes	2
2.3	Nutzungen und Eigentumsverhältnisse	3
3	Schutzwürdigkeit	3
3.1	FFH-Lebensraumtypen und Arten	3
3.2	Weitere Tierarten	4
4	Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit	4
5	Entwicklungsziele	4
6	Übersicht über die Regelungen des Verordnungsentwurfes	5
6.1	Schutzbestimmungen (Verbote)	5
6.2	Freistellungen	7
6.3	Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	9

1 Anlass der Schutzgebietsausweisung

Im Jahr 1992 wurde die Fauna-Flora-Habitat(FFH)-Richtlinie vom Rat der Europäischen Union (EU) verabschiedet. Diese Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen dient vor allem dem Ziel der Erhaltung der biologischen Vielfalt in der EU. Sie fordert den Aufbau eines europaweiten ökologischen Netzes "Natura 2000". Im Zuge der Umsetzung der FFH-Richtlinie ist der Landkreis Rotenburg (Wümme) verpflichtet, die von der EU anerkannten FFH-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz¹ (BNatSchG)) und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird (vgl. § 32 Abs. 3 BNatSchG). Das FFH-Gebiet Nr. 276 "Lehrde und Eich" wurde 2007 in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung übernommen und hätte bereits bis Ende 2013 national gesichert werden müssen.

Im Jahr 2013 wurde eine Basiskartierung des Teilbereiches "Eich" und 2015 des Teilbereiches "Lehrde" zur Erfassung der FFH-Lebensraumtypen durchgeführt. Dabei wurde auch der Erhaltungszustand der FFH-Lebensraumtypen bewertet. Der überwiegende Teil der FFH-Lebensraumtypen im Teilgebiet Eich befindet sich demnach in einem guten Erhaltungszustand (Erhaltungszustand B). Teilflächen befinden sich aufgrund höherer Nadelholzanteile in einem schlechten Erhaltungszustand (Erhaltungszustand C) und müssen aufgrund der Bestimmungen der FFH-Richtlinie in einen günstigen Erhaltungszustand (Erhaltungszustand A oder B) überführt werden. Eine Verschlechterung des Zustandes ist gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie zu vermeiden.

Der Anlass zur Ausweisung eines Naturschutzgebietes (NSG) besteht zum einen in der Umsetzung der Verpflichtungen, die sich aus der FFH-Richtlinie für dieses Gebiet ergeben und zum anderen in der Schutzwürdig- sowie Schutzbedürftigkeit des Eich, der zu einem der zehn größten Vorkommen von Hainsimsen-Buchenwald im Naturraum "Lüneburger Heide" gehört. Hervorzuheben ist der hohe Anteil an Altholz und der überwiegend gute Erhaltungszustand des Gebietes. Der Eich ist vor allem durch die Beimischung von Nadelholzarten (wie die Douglasie) sowie durch Säure- und Nährstoffeinträge gefährdet. Aufgrund des Vorkommens einiger Fledermausarten, unter anderem des Großen Mausohrs (streng geschützte Arten nach Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie) sind bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen erforderlich. Des Weiteren sind zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen Einschränkungen der forstlichen Bewirtschaftung unverzichtbar. Solche Vorgaben sind in einem **Landschaftsschutzgebiet (LSG)** wegen der dortigen gesetzlichen Beachtung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nicht umzusetzen. Auch ließen sich bestimmte erforderliche Ge- oder Verbote im Sinne der FFH-Richtlinie rechtlich nicht durchsetzen, wie z. B. die Wiederaufforstung mit standortheimischen Bäumen oder während der Brut- und Setzzeit keine Durchforstung durchzuführen, da sie über die gute fachliche Praxis hinausgehen.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)

Für das zu sichernde FFH-Gebiet Nr. 275 "Lehrde und Eich" (hier Teilgebiet Eich) gelten Erhaltungsziele, die im besonderen Schutzzweck der Naturschutzgebietsverordnung (siehe § 2 Abs. 2 und Abs. 4 der Verordnung) erläutert sind. Sie sollen dazu beitragen, für die betroffenen FFH-Lebensraumtypen und Arten einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren oder wiederherzustellen, wie es die FFH-Richtlinie vorsieht. Danach sind Maßnahmen rechtlicher oder administrativer Art zu treffen, die den ökologischen Erfordernissen der FFH-Lebensraumtypen und Arten entsprechen (Artikel 6 der FFH-Richtlinie). Im Falle des Teilgebietes Eich wird dies durch die Ausweisung eines Naturschutzgebietes aus naturschutzfachlicher Sicht gewährleistet.

In anderen Planwerken, wie dem Landschaftsrahmenplan (Gebiet erfüllt die Voraussetzungen für ein NSG) und dem Regionalen Raumordnungsprogramm (Vorranggebiet für Natur und Landschaft), wird die Ausweisung des Eich als NSG empfohlen.

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Kurzcharakteristik/Gebietsprägende Landschaftselemente

Das NSG erstreckt sich von Gut Kettenburg (Stadt Visselhövede) nach Südwesten bis zur Kreisgrenze zum Landkreis Heidekreis. Es befindet sich in der naturräumlichen Einheit "Südheide" im Naturraum "Lüneburger Heide und Wendland". Das auf einem Geesthang gelegene Waldgebiet Eich ist charakterisiert durch ausgedehnte bodensaure Buchenwälder mit geringer bis mäßiger Nährstoffversorgung auf lehmigem Geschiebedecksand. Eingestreut sind Nadelwaldbestände hauptsächlich aus Fichte, im Südwesten befindet sich in einer versumpften Geländesenke ein Kleinmoor.

Der Eich umfasst eines der zehn größten Vorkommen von Hainsimsen-Buchenwäldern im Naturraum Lüneburger Heide und ist ein wichtiger Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten, die teilweise stark gefährdet sind (siehe Kapitel 3).

2.2 Abgrenzung des Naturschutzgebietes

Die Grenze des NSG orientiert sich nur im Westen an dem Grenzverlauf des FFH-Gebietes Nr. 276 "Lehrde und Eich". Da hier nur der Teilbereich "Eich" im Landkreis Rotenburg (Wümme) zu beachten ist, die FFH-Grenzziehung aber für das gesamte FFH-Gebiet samt Lehrde erfolgt ist, weicht die NSG-Grenze von der FFH-Grenze im Norden, Osten und Süden ab. Die Abgrenzung im Süden bildet die Grenze des Landkreises Rotenburg (Wümme). Die Abgrenzung in Richtung Osten endet mit dem FFH-Lebensraumtyp 9110 "Hainsimsen-Buchenwald" an einem Weg, der das NSG von dem Niederungsbereich und der Lehrde abgrenzt. Im Norden wird das NSG durch einen Weg und das Gut Kettenburg begrenzt. Wenn die FFH-Grenze im Gelände nicht nachvollziehbar war, wurden teilweise Abweichungen vorgenommen.

Im NSG wurde ein Teilbereich ausgenommen. Dabei handelt es sich um die Begräbnisstätte der Familie von Kettenburg. Um in der direkten Umgebung zum Schutz der Stätte z. B. Bäume fällen zu dürfen, gleichzeitig aber so wenig wie möglich von den Lebensraumtypenflächen auszulassen, wurde bei der Abgrenzung das Vorhandensein der FFH-Lebensraumtypen zum Großteil berücksichtigt. Im Süden beträgt der Abstand zwischen

der Begräbnisstätte bis zum Beginn des FFH-Lebensraumtyps 9110 mindestens 30 m und maximal 45 m. Im Westen wird die herausgenommene Fläche von einem Weg begrenzt. Im nördlichen und nordöstlichen Bereich wurde ein Abstand von ca. 20 m gewählt. Im Osten beträgt der Abstand maximal 35 m. Im Norden und Osten wurden jedoch zum Schutz der Begräbnisstätte Teile des FFH-Lebensraumtyps mit aus dem NSG genommen.

Die Grenze des NSG, in der Karte als graue Linie dargestellt, verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, sind Bestandteil des NSG.

2.3 Nutzungen und Eigentumsverhältnisse

Die Waldflächen werden unterschiedlich intensiv forstwirtschaftlich genutzt und befinden sich in Privateigentum.

3 Schutzwürdigkeit

3.1 FFH-Lebensraumtypen und Arten

Bei der Basiserfassung des Teilgebietes Eich des FFH-Gebietes Nr. 276 "Lehrde und Eich" von 2013 wurden in dem geplanten NSG folgende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie dokumentiert:

Lebensraumtypen

7140 - Übergangs- und Schwingrasenmoor

9110 - Hainsimsen-Buchenwälder

Streng geschützte Arten nach Anhang II:

Das Große Mausohr (*Myotis myotis*) ist die größte einheimische Fledermausart. Sie kann eine Spannweite von 35 - 43 cm und ein Gewicht von bis zu 40 g erreichen. Das Große Mausohr ist nachtaktiv und jagt in alten Laub- und Laubmischwäldern. Typische Jagdlebensräume sind unterwuchsfreie oder -arme Buchenhallenwälder. Bislang wurde der Eich nur als Jagdgebiet für das Große Mausohr nachgewiesen. Eine größere Wochenstube befindet sich in Ahlden im Landkreis Heidekreis ca. 20 km entfernt vom NSG. Der Eich befindet sich somit noch im Jagdgebiet der dort vorkommenden Mausohren. In einer vom Landkreis Rotenburg (Wümme) beauftragten Kartierung im Jahr 2015 wurden Jagdrufe des Großen Mausohrs im Gebiet erfasst.

Die Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) kommt in dem Gebiet vor. Sie wurde jedoch im Standarddatenbogen nicht erfasst, sodass die Bechsteinfledermaus im Schutzzweck nicht aufgeführt wird.

Schutz- und Pflegemaßnahmen für FFH-Arten und FFH-Lebensraumtypen gemäß den Vollzugshinweisen des NLWKN² fließen in die Entwicklungsziele (Kapitel 5), die

² Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), 2009/2010: Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz - Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen, Teil 1 und 3.

Schutzbestimmungen (Kapitel 6.1) sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (Kapitel 6.3) mit ein.

3.2 Weitere Tierarten

Gemäß einer vom Landkreis Rotenburg (Wümme) 2015 in Auftrag gegebenen Fledermauskartierung kommen neben der o. g. Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie folgende Arten im Eich vor:

Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	-	Anhang IV FFH-Richtlinie
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	-	Anhang IV FFH-Richtlinie
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	-	Anhang IV FFH-Richtlinie
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	-	Anhang IV FFH-Richtlinie

Zudem gehört der Eich mit der angrenzenden Lehrdeniederung zum Nahrungshabitat des Schwarzstorchs (*Ciconia nigra*).

Somit ist erkennbar, dass der Eich ein wichtiger Lebensraum für eine Vielzahl von z. T. gefährdeten Tier- und Pflanzenarten ist und daher Schutzmaßnahmen erforderlich sind.

4 Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit

Aufgrund der naturnahen Bewirtschaftung befindet sich der Eich vorwiegend in einem guten Erhaltungszustand. Der Eich ist vor allem durch den Säure- und Nährstoffeintrag sowie durch eine mögliche Intensivierung der forstwirtschaftlichen Nutzung gefährdet.

Ein ausreichender Alt- und Totholzanteil sowie die für den Lebensraum typische Zusammensetzung der Baumarten müssen erhalten und gefördert werden.

Daher sind Regelungen zur forstwirtschaftlichen Nutzung notwendig.

5 Entwicklungsziele

Der Eich befindet sich noch überwiegend in einem guten Zustand. Um diesen zu erhalten bzw. herzustellen sind die Hainsimsen-Buchenwälder, das in einem kleinen Teilbereich vorkommende Übergangs- und Schwingrasenmoor sowie die naturnahen Waldkomplexe als Schutzzweck in der Verordnung genannt. Der Eich ist Jagdrevier von einer Vielzahl an Fledermausarten. Unter anderem kommt das Große Mausohr in dem Gebiet vor. Welche Maßnahmen zur Zielerreichung erforderlich sind, ist der Abbildung 1 zu entnehmen.

Ziele	Maßnahmen
Erhaltung und Entwicklung von Hainsimsen-Buchenwäldern als Lebensraum des Großen Mausohrs	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderung eines hohen Tot- und Altholzanteils ▪ Diversifizierung und Entwicklung einer mosaikartigen Struktur
Erhaltung und Förderung eines kleinen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine weitere Entwässerung

Übergang- und Schwingrasenmoores	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entfernung von standortfremden Gehölzen
Erhaltung und Förderung naturnaher Waldkomplexe	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entnahme von nicht standortheimischen Gehölzen ▪ Förderung von standortheimischen Laubgehölzen
Langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entnahme von nicht standortheimischen Gehölzen ▪ Förderung von standortheimischen Laubgehölzen
Schutz und Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere, insbesondere der Fledermäuse und europäischen Vogelarten mit Schwerpunkt auf allen baum- und baumhöhlenbewohnenden Arten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Belassen von Höhlenbäumen sowie ausreichend liegendem und stehendem Tot- und Altholz ▪ Förderung von unterwuchsarmer Buchenhallenwäldern als Nahrungshabitat und Lebensraum für das Große Mausohr ▪ Betretens- sowie Regelungen zur Freizeitnutzung
Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein neuer Wegebau ▪ Betretens- sowie Regelungen zur Freizeitnutzung

Abbildung 1: Ziele und zur Zielerreichung erforderliche Maßnahmen für das geplante NSG Eich

Das besondere Erhaltungsziel für das NSG ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen. Dies soll erreicht werden durch die Sicherung und Entwicklung der in Kapitel 3 genannten FFH-Lebensraumtypen und Arten.

6 Übersicht über die Regelungen des Verordnungsentwurfes

6.1 Schutzbestimmungen (Verbote)

Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Welche Handlungen dies insbesondere sein können, ist im § 3 der Verordnung aufgelistet. So soll u. a. sichergestellt werden, dass der Erhaltung und Entwicklung der Hainsimsen-Buchenwälder und naturnaher Waldkomplexe vor allem auch als Lebensraum des Großen Mausohrs und weiteren, z.T. gefährdeten Tier- und Pflanzenarten nichts entgegensteht.

Naturnah aufgebaute Waldränder sind gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 zu erhalten. Sie bilden die Übergangszone zur freien Landschaft und sind deshalb besonders artenreich. Zudem schützt der geschlossene Waldrand den dahinter liegenden Hochwald einschließlich des typischen Waldbinnenklimas vor negativen Einflüssen von außen. Dies ist vor allem für die

Erhaltung und Entwicklung der FFH-Waldlebensraumtypen wichtig. Eine Beseitigung der Waldränder führt i. d. R. zu einer Beeinträchtigung des Waldökosystems.

Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 4 sollen z. B. Veranstaltungen in dem Naturschutzgebiet unterbleiben, da sie die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes beeinträchtigen können. Für Veranstaltungen, die mit dem Schutzzweck vereinbar sind, ist eine Befreiung gemäß § 6 der Verordnung möglich. Ausgenommen von dem Verbot sind naturkundliche sowie waldkundliche Führungen. Diese Führungen finden schon seit vielen Jahren statt und werden von den Eigentümern durchgeführt.

Unter § 3 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 6 fällt nicht das Abstellen einer mobilen Waldarbeiterschutzhütte, die zur ordnungsgemäßen Forstwirtschaft benötigt wird. Die Waldarbeiterschutzhütte darf jedoch nur so lange wie unbedingt nötig direkt an den Forstwegen abgestellt werden.

In Deutschland gilt der Grundsatz des so genannten Flugplatzzwanges. Das heißt, dass Luftfahrzeuge (Flugzeuge, Hubschrauber, Segelflugzeuge, Ballone, usw.) nur auf Flugplätzen starten bzw. landen dürfen, die über eine entsprechende Genehmigung verfügen. Ausnahmen hierzu, wie z. B. Ballonrundflüge im Rahmen einer Gewerbeschau, bedürfen der Erlaubnis der Luftfahrtbehörde des Landes. Dennoch soll dieser Hinweis nachrichtlich als Verbot mit in die Verordnung aufgenommen werden (siehe § 3 Abs. 1 Nr. 7). In der Luftverkehrs-Ordnung (§ 20 Erlaubnisbedürftige Nutzung des Luftraums) wird für unbemannte Luftfahrzeuge geregelt, ab wann eine Erlaubnis zur Nutzung des Luftraums erforderlich ist.

Forstwirtschaftliche Abfälle können z. B. Schlagabraum oder Wurzelwerk sein. Gemeint sind aber nur die Abfälle, die in das NSG eingebracht werden. Dies wird in § 3 Abs. 1 Nr. 12 ausdrücklich verboten.

Das Verbot in § 3 Abs. 1 Nr. 13 ist erforderlich, weil der Bodenabbau erst ab 30 m² einer Genehmigung bedarf und bereits kleinere Bodenabbaumaßnahmen zu einer Beeinträchtigung des Gebietes führen können, wenn beispielsweise ein FFH-Lebensraumtyp betroffen ist.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 14 ist es untersagt, in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann. Hierdurch kann es zu Veränderungen des Grundwasserstandes kommen, was wiederum erhebliche Auswirkungen auf z. B. grundwasserabhängige Ökosysteme haben könnte.

Beim Anlegen von Sonderkulturen besteht die Gefahr der Florenverfälschung, in dem die eingebrachten Arten die heimischen verdrängen. Daher ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 15 das Anlegen von Sonderkulturen oder Kurzumtriebsplantagen sowie die Anpflanzung von Weihnachtsbaumkulturen zum Schutz des Gebietes verboten.

Um den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere zu gewährleisten (siehe § 2 Abs. 2 Nr. 5), ist es gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 16 verboten, gentechnisch veränderte Organismen einzubringen, d. h. anzubauen. Gentechnisch veränderte Organismen können sich außerhalb ihres vorgesehenen Anbaugebietes ausbreiten und verwildern und somit mit den Wildpflanzen konkurrieren und diese verdrängen. Dies würde zu einer Beeinträchtigung des besonderen Schutzzweckes führen und ist daher zu unterlassen.

Für den Erhalt der biologischen Vielfalt ist es untersagt, nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten im NSG auszubringen oder anzusiedeln (§ 3 Abs. 2 Nr. 17). Eine heimische Art ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, die ihr Verbreitungsgebiet oder regelmäßiges Wanderungsgebiet ganz oder teilweise a) im Inland hat oder in geschichtlicher Zeit hatte oder b) auf natürliche Weise in das Inland ausdehnt; als heimisch gilt eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart auch, wenn sich verwilderte oder durch menschlichen Einfluss eingebürgerte Tiere oder Pflanzen der betreffenden Art im Inland in freier Natur und ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen als Population erhalten. Eine gebietsfremde Art ist eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt. Eine invasive Art ist eine Art, deren Vorkommen außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets für die dort natürlich vorkommenden Ökosysteme, Biotope oder Arten ein erhebliches Gefährdungspotenzial darstellt (z. B. Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera*), Japanischer Staudenknöterich (*Fallopia japonica*)).

Bei der Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*), Fichte (*Picea abies*) und Lärche (*Larix spec.*) handelt es sich um Arten, die sich nach allgemeiner Erfahrung stark invasiv verhalten und somit das Eindringen dieser Gehölzarten in gesetzlich geschützte Biotope sowie Lebensraumtypen nicht ausgeschlossen werden kann. Dies würde sowohl zu einer erheblichen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen, als auch dem Verschlechterungsgebot bzw. Verschlechterungsverbot zuwider laufen. Daher ist dieses Verbot zur Beibehaltung des guten Erhaltungszustandes erforderlich und geeignet. Darüber hinaus ist auch nicht ersichtlich, dass die Anpflanzungsmöglichkeiten für eine wirtschaftliche Nutzung notwendig wären (vgl. OVG Nds., Urt. v. 29.11.2016, Az.: 4 KN 93/14). Daher ist das Verbot auch angemessen.

6.2 Freistellungen

Von den Verboten in § 3 der Verordnung gibt es bestimmte Freistellungen. Zu den allgemeinen Freistellungen gehören übliche Betretensregelungen. Das Gebiet darf für rechtmäßige Nutzungen von Eigentümern und Nutzungsberechtigten betreten und befahren werden. Zu den Nutzungsberechtigten gehören u. a. Jagdausübungsberechtigte.

Außerdem ist das Betreten und Befahren des Gebietes für Bedienstete der Naturschutzbehörden und deren Beauftragte, zur Erfüllung ihrer Aufgaben, freigestellt. Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte können das Gebiet in Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben betreten. Mit Zustimmung der Naturschutzbehörde kann das Gebiet außerdem für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, zu Forschungs- und Lehrzwecken sowie zur Umweltbildung betreten und befahren werden.

Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung und Verbreiterung der vorhandenen Forstwege bis zu einer erforderlichen Wegebreite von bis zu 3,50 m, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist und unter Verwendung des bisher üblichen Deckschichtmaterials, ausschließlich mit bodensaurem oder natürlicherweise anstehendem Material. Da die freigestellten Nutzungen teilweise aufgrund der geringen Breite der vorhandenen Forstwege nicht durchführbar wären, wird eine Verbreiterung auf 3,50 m freigestellt. Die Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Asphaltaufbrüchen ist untersagt. Sofern andere Materialien verwendet werden sollen, bedarf dies der Zustimmung der Naturschutzbehörde. Durch diese Regelung soll vermieden werden, derartige Materialien

von außerhalb in dem Gebiet zu verbauen, da es u. a. zur Florenverfälschung kommen kann. Zudem können diese Materialien einen Anstieg des pH-Wertes bewirken.

Bereits seit dem 25.08.1931 besteht ein Altvertrag zur Nutzung von Bodenschätzen mit der ExxonMobil Production GmbH. Solange die Maßnahmen FFH-verträglich sind, können sie in dem Gebiet durchgeführt werden.

Freistellungen bezüglich jagdlicher Einrichtungen

Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansinneinrichtungen sowie Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Kunstbauten ist, sofern sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind, zulässig. Zu den Wildäsungsflächen gehören u. a. Waldwiesen, sie sollen Äsung für das Wild bereithalten. Die Anlage von Kirsungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise ist durch Anzeigepflicht an die Naturschutzbehörde freigestellt, um die Wahrung des Schutzzwecks gemäß § 2 der Verordnung zu sichern.

Freistellungen in Bezug auf die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG

Bei den Waldbeständen im NSG handelt es sich um den FFH-Lebensraumtypen 9110 "Hainsimsen-Buchenwälder", dessen Erhaltungszustand sich nicht verschlechtern darf. Ziel gemäß der FFH-Richtlinie ist die Entwicklung in einen günstigen Erhaltungszustand. Daher sind bestimmte Regelungen zur forstwirtschaftlichen Nutzung erforderlich. Für alle Waldbereiche, die kein FFH-Lebensraumtyp sind, ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG und gemäß § 5 BNatSchG unter bestimmten Vorgaben freigestellt.

Die Holzentnahme ist Boden und Bestand schonend durchzuführen und auf den Zeitraum 1. August bis 28. Februar beschränkt, da störungsempfindliche Arten nicht durch forstwirtschaftliche Hiebsmaßnahmen, vor allem nicht während der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit, beeinträchtigt werden sollen. In der übrigen Zeit ist eine Holzentnahme nur zulässig, wenn sie zehn Werkzeuge vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist. Ein Abtransport des Holzes kann auch außerhalb des o.g. Zeitraums vom Wegrand erfolgen, da die Gehölze einzelstammweise entnommen und zeitnah abgeholt werden.

Alt- und Totholz soll in den Wäldern stehen bzw. liegen gelassen werden, da es u. a. vielen Tierarten als Unterschlupf oder Lebensraum dient. Mit Altholz wird in der Forstwirtschaft ein Bestand bezeichnet, der seine Hiebsreife erreicht hat, d. h. die Zielstärke oder der Zieldurchmesser (cm BHD) wurden erreicht. Als Hilfe zur Bestimmung der Zielstärke oder des Zieldurchmessers kann die Richtlinie zur Baumartenwahl³ herangezogen werden.

Der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nur nach vorheriger Anzeige (mindestens zehn Werkzeuge vor Maßnahmenbeginn) bei der Naturschutzbehörde zulässig, da lediglich in begründeten Einzelfällen solche Mittel eingesetzt werden sollen. Pflanzenschutzmittel wie z. B. Pestizide treffen in der Regel nicht nur die Schadorganismen, sondern schädigen daneben direkt andere Insekten, darunter auch stark gefährdete und besonders geschützte, oder indirekt solche Tiere, die sich von den vergifteten Schadorganismen ernähren. Eine Düngung der Wälder ist nicht erlaubt. Startdüngungen im Rahmen einer Kulturmaßnahme sind hingegen zulässig.

³ Niedersächsisches Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 2004: Langfristige ökologische Waldentwicklung, Richtlinie zur Baumartenwahl, Heft 54.

Eine weitere Einschränkung zur ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung ist, dass der forstwirtschaftlich notwendige Wegeneubau nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erlaubt ist. Die Einschränkung dient einer naturschutzfachlichen nicht wünschenswerten weiteren Intensivierung der forstlichen Nutzung.

Bei den in der Karte schräg schraffierten Waldflächen handelt es sich um FFH-Lebensraumtypen. Für die FFH-Lebensraumtypen, die sich in dem Erhaltungszustand A (sehr gut) befinden, gelten die Auflagen gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 2. Für die anderen FFH-Lebensraumtypen mit Erhaltungszustand B (gut) oder C (mittel-schlecht) sind die Vorgaben gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 3 anzuwenden. Für diese Einschränkungen wird Erschwernisausgleich vom Land Niedersachsen gezahlt. Die Auflagen entsprechen der Erschwernisausgleichsverordnung. Auf Lebensraumtypenflächen mit dem Erhaltungszustand B oder C sind bei der künstlichen Verjüngung auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten anzupflanzen. Auf 10 % der Verjüngungsfläche können auch andere Baumarten angepflanzt werden. Auf Lebensraumtypenflächen mit dem Erhaltungszustand A dürfen bei der künstlichen Verjüngung jedoch nur FFH-lebensraumtypische Baumarten und auf 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten gepflanzt werden, damit sich der Erhaltungszustand nicht verschlechtert.

Unter § 4 Abs. 4 Nr. 2d) darf eine Instandsetzung von Wegen nur erfolgen, wenn diese mindestens einen Monat vorher bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde. Eine Unterhaltung beinhaltet das Ausbessern von kleineren Schäden, die ohne großen Mitteleinsatz vorgenommen werden kann. Die Instandsetzung beinhaltet alle Maßnahmen zur Beseitigung von größeren Schäden an den Wegen sowie die notwendigen Arbeiten, um den Weg für Fahrzeuge, die für die freigestellten Nutzungen benötigt werden, befahrbar zu machen.

Freistellungen bezüglich naturschutzfachlicher Pflege-, Entwicklungs-, und Wiederherstellungsmaßnahmen

Die von der Naturschutzbehörde angeordneten naturschutzfachlichen Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sind im NSG freigestellt.

Freistellungen anderer Vorschriften

Weitergehende Vorschriften bzgl. der gesetzlich geschützten Biotop gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, des allgemeinen Artenschutzes gemäß § 39 BNatSchG und des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG bleiben von dieser Verordnung unberührt, d. h. sie gelten weiterhin.

Weitere Freistellungen

Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben von der Verordnung unberührt, sofern in ihnen nichts anderes bestimmt ist.

6.3 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie müssen für die FFH-Gebiete die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festgelegt werden. Diese können in bestehende Pläne integriert oder in eigens dafür aufgestellten Plänen (Maßnahmenblatt, Managementpläne, Pflege- und Entwicklungspläne) dargestellt werden. Wenn durch angeordnete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde Wald in eine andere Nutzungsart

umgewandelt wird, ist gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3 NWaldLG eine Genehmigung hierfür nicht erforderlich.

Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten. Zusätzliche Erhaltungsmaßnahmen sowie erforderliche Maßnahmen für die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Arten, die auch der Erhaltung der Biodiversität dienen, werden nachfolgend aufgeführt. Sie wurden u. a. den Vollzugshinweisen für Arten und Lebensraumtypen des NLWKN sowie der Basiserfassung entnommen und sind nicht abschließend aufgezählt.

Dem FFH-Lebensraumtyp 7140 "Übergangs- und Schwingrasenmoore" wird der Biotoptyp Basen- und nährstoffarmes Sauergras-/Binsenried (NSA) zugeordnet. Der Lebensraumtyp wird vor allem durch Entwässerung, Sukzession sowie Eutrophierung beeinträchtigt. Erforderliche Pflegemaßnahmen sind gelegentliche Entkusselung sowie Vernässung.

Der FFH-Lebensraumtyp 9110 "Hainsimsen-Buchenwälder" herrscht in dem Gebiet vor und prägt den Eich. Zum Großteil befinden sich die Flächen in einem guten Erhaltungszustand. Beeinträchtigt werden die Buchenwälder durch Säure- und Nährstoffeinträge. Dies sollte im Rahmen von Entwicklungsmaßnahmen berücksichtigt werden.